

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Dienstag, 14. 11. 2017

Nr. 33

82

Der Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 beschlossen, dass die Wahl des Landrats für den Wetteraukreis am Sonntag, den 4.3.2018 und eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am Sonntag, den 18.3.2018 stattfinden.

Friedberg, 7.11.2017

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

83

Direktwahl der Landrätin/des Landrats des Wetteraukreises am 4. März 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Kreistag des Wetteraukreises hat nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) den 4. März 2018 zum Wahltag für die Wahl der Landrätin/des Landrats des Wetteraukreises bestimmt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl auf.

Mit rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, 25 Städten und Gemeinden und einer Fläche von gut 1.100 Quadratkilometern zählt der Wetteraukreis heute zu den größten Landkreisen in Hessen.

Gemäß § 37 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) beträgt die Amtszeit des Landrats sechs Jahre. Die Stelle ist gemäß § 3 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach der Besoldungsgruppe B 7 BBesG bewertet.

Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 18. März 2018 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 37 Abs. 2 HKO und die nicht vom Wahrecht nach § 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 HKO ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge können gem. § 10 Abs. 2 KWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und gem. § 45 Abs. 1 KWG von Einzelbewerbern eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Vordruckmuster DW Nr. 6 zur Kommunalwahlordnung (KWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei Einzelbewerbern trägt der Wahlvorschlag dessen Familiennamen als Kennwort;
- Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Wahlvorschläge, die von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt, sie dürfen keine Bewerber sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen gemäß § 12 Abs. 1 KWG, in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wetteraukreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden sein. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach § 12 Abs. 3 KWG aufzunehmen.

Nach § 45 Abs. 3 KWG, § 25 HKO, müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten im Kreistag des Wetteraukreises, im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzelbewerbern zusätzlich von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten, wie der Kreistag des Wetteraukreises von Gesetzes wegen Vertreter hat, d.h. von 162 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterstützungsunterschriften sind auf dem amtlichen Formblätter DW Nr. 7 zur KWO zu erbringen. Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form einer Druckvorlage kostenfrei bereitgestellt (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 KWO). Bei der Anforderung sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers anzugeben, Parteien

und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Auf dem Formblatt sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landratswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem amtlichen Vordruckmuster DW Nr. 9, dass er seiner Aufstellung zustimmt. Die Erklärung muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass der Bewerber wählbar ist,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Abs. 3 Nr. 2 und 3).

Die Kreiswahlvorschläge müssen spätestens bis zum 69. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis Montag den 25. Dezember 2017, bis 18:00 Uhr vollständig und schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden. Die Entgegennahme erfolgt zur Dienstzeit im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 509 und 510. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

Wegen der Möglichkeit der Mängelbeseitigung ist es zweckmäßig und dringend ratsam die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die für die Aufstellung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse HYPERLINK "<https://wahlen.hessen.de/kommunen/direktwahlen>" verfügbar oder können beim Kreiswahlleiter in Friedberg, Kreishaus am Europaplatz, Gebäude A Zimmer 509, Tel. 06031 83 1512 angefordert werden.

Friedberg, 8. November 2017

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

84

Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

hier: Renaturierung der Usa im Bereich unterhalb der Schwalheimer Straße Bad Nauheim / Wetteraukreis

Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim beabsichtigt mit Antrag vom 12.10.2017 die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen an der Usa in Bad Nauheim unterhalb der Brücke „Schwalheimer Straße“ bis Beginn der Kleingartenanlage.

Um die in der Vergangenheit an der Usa durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Begradigungen, Umliegungen) teilweise rückgängig zu machen soll die Usa im Planungsabschnitt gewässerstrukturell aufgewertet werden. In enger Abstimmung der am Projekt Beteiligten wurden für die Usa im Planungsprozess die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen an die Umgestaltungsmaßnahmen festgelegt. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts soll die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet werden. Diese Maßnahmen haben zum einen deutliche gewässerökologische Verbesserungen an der Usa zum Ziel, stehen aber auch im Einklang mit der Umsetzung überregionaler Ziele wie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere vor dem Hintergrund des an der Usa seit 2009 durchgeführten Projekts zur Wiederansiedlung der Meerforelle stellt die Maßnahme einen wichtigen Baustein dar.

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Förderung der Eigendynamik der Usa, Erhöhung der Strömungsvielfalt, Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, Verzahnung Gewässer und Umfeld.

Durch die innerstädtische Lage des Gewässerabschnitts bietet sich zudem die Möglichkeit die Maßnahme im Zuge der Umweltbildung vorbildlich einzusetzen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 26.10.2017

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz

Az.: 4.1.3 / 142-053 / 14-01
(R. Stock)
Fachstellenleiter